

AsylReader

für das Projekt Refugee Rights Access

von Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-deutschland.de)

AsylReader

für die Informationsgespräche im Projekt Refugee Rights Access

Stand: Juni 2021



Refugee Rights Access ist ein Projekt des gemeinnützigen Refugee Law Clinics
Deutschland e.V.

Innerhalb des Projekts gibt es eine enge Kooperation mit den Anwaltskanzleien
Orrick, Dentons & Ashurst.



AsylReader

für das Projekt Refugee Rights Access

von Katrin von Horn (katrin.vonhorn@rlc-deutschland.de)

Vorwort

Liebes Informationsteam,

ich freue mich sehr, dass ihr unser Projekt Refugee Rights Access tatkräftig unterstützen wollt. Um den Einstieg in das Gespräch mit den Informationssuchenden zu erleichtern, habe ich für euch einen Reader erstellt.

Ziel dieses Readers soll sein, euch bei der Anwendung des materiellen Wissens zu unterstützen. Falls ihr im Informationsgespräch selbst eine Gedankenstütze benötigt, könnt ihr hier schnell nachschlagen. Er soll als erste Anlaufstelle dienen und enthält eine Reihe grundlegender Informationen und Hinweise. Zu den wichtigsten Fragen habe ich euch Formulierungshilfen aufgeschrieben. Diese können euch durch das Gespräch begleiten, müssen es aber nicht!

Bitte versteht alle Ausführungen und Hinweise als Gedankenanstoß. Jedes Gespräch ist anders und braucht nicht nur eine intensive Auseinandersetzung, sondern auch eine individuelle Informationsweitergabe.

Dieser Reader dient nur dem fachlichen Input. Besondere Verhaltensregeln für das Informationsgespräch selbst finden sich im Dokument *Gesprächsführung & Selfcare* und den *InformationsteamHinweisen*.

Wichtig: Aus aktuellem Anlass habe ich **CoronaInfos** an entsprechende Themen angehängt. Bitte beachtet, dass deren Aktualität variiert! Über Veränderungen werde ich euch informieren.

Eure Katrin (Supervisorin)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Asylverfahren nach der Asylverfahrensrichtlinie	4
I. Einleitung des Verfahrens	4
II. Sachverhaltsermittlung	8
III. Prüfverfahren.....	12
IV. Sonderfall Grenzverfahren.....	13
1. Sichere Herkunftsstaaten.....	13
2. Sichere Drittstaaten	15
B. Unzulässiger Asylantrag nach der Dublin- III Verordnung	16
I. Zuständigkeitskriterien	16
1. Anerkennung im anderen Mitgliedstaat.....	16
2. Durchreise	17
3. Familienzusammenführung.....	18
4. Selbsteintrittsrecht	20
II. Aufnahmeverfahren	21
C. Unbegründeter Asylantrag nach der Qualifikationsrichtlinie.....	22
I. Tatbestandsvoraussetzungen für den internationalen Schutz	22
1. Flüchtlingseigenschaft	22
a) Verfolgungshandlung.....	22
b) Verfolgungsgründe	23
c) Interner Schutz	24
2. Subsidiär Schutzberechtigte	25
II. Rechtsfolgen bei Anerkennung des internationalen Schutzes	27
D. Alternative nationale Aufenthaltsperspektiven	30
I. Nationaler Schutz.....	30
II. Familiäre Gründe.....	31
1. Heirat.....	32
2. Kinder.....	33

A. Allgemeine Asylverfahren nach der Asylverfahrensrichtlinie

Das Asylverfahren kann in drei Hauptteile geteilt werden. Zunächst muss das Verfahren seitens der Asylantragssteller*innen bei den zuständigen Asylbehörden eingeleitet werden. Darauf erfolgt die tatsächliche Sachverhaltsermittlung durch die Anhörung. Nach erfolgter Sachverhaltsermittlung wird im Prüfverfahren subsumiert, ob den Asylantragsteller*innen internationaler oder nationaler Schutz zuerkannt werden kann oder nicht.

I. Einleitung des Verfahrens

Zur Bearbeitung des Asylantrags hat jeder Mitgliedstaat eigene Asylbehörden. Unterstützung können Asylbehörden durch das europäische Unterstützungsbüro EASO erhalten. Primär soll EASO besonders in Ländern mit hohem Migrationsdruck zum Einsatz kommen. Eine Kontrollwirkung soll dabei der UNHCR gewährleisten. Als einzige NGO hat er unbeschränkten Zugang zu den Schutzsuchenden und die Möglichkeit, Einsicht in interne Verfahrensabläufe zu erlangen, sowie dazu Stellungnahmen zu tätigen (Art. 29¹).

Eine große Hürde für Schutzsuchende bildet oftmals nicht das Asylverfahren selbst, sondern der Weg zum Asylverfahren. In ganz Europa haben Schutzsuchende zwar nach Art. 6 die Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen, die politische Realität sieht jedoch anders aus. Sowohl eingerichtete Transitzone (max. Verfahrenslaufzeit 4 Wochen) nach Art. 43 als auch illegale Pushbacks an den Grenzen erschweren die Einreise und Antragsstellung. Sobald Schutzsuchende es dann endlich ins klassische Asylverfahren geschafft haben, obliegen sie verschiedenen Rechten und Pflichten.²

Vielen Schutzsuchenden ist nicht bekannt, dass die Einreise in einen Mitgliedstaat der europäischen Union ohne Aufenthaltsrecht strafbar ist. Es dürfen aber keine Strafen gegen Schutzsuchende verhängt werden, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht war, bzw. ist (Art. 31 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention; kurz: GFK).

¹ In diesem Abschnitt beschäftigen wir uns mit der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU). Alle Gesetzesnachweise ohne genauere Gesetzesnennung entstammen dieser.

² Mehr zum beschleunigten Asylverfahren siehe Sonderfall Grenzverfahren.

Aus diesem Grund kann die illegale Einreise gerechtfertigt sein, wenn sich Schutzsuchende unverzüglich bei den zuständigen Behörden melden und ihre Bedrohung darlegen. Faktisch halten sich Schutzsuchende also solange illegal im entsprechenden Mitgliedstaat auf, bis sie einen Asylantrag stellen.

Anschließend dürfen sie zum Zwecke des Verfahrens im Mitgliedstaat verbleiben. Wenn abschließend das Verfahren positiv beschieden wird, kann die illegale Einreise nach Art. 31 Abs. 1 GFK gerechtfertigt werden.

Während ihres Aufenthalts zwecks Durchführung des Asylverfahrens sollten Mitgliedstaaten die Menschenrechte der Asylantragsteller*innen gewährleisten. Leider können in unterschiedlichen Mitgliedstaaten menschenunwürdige Unterbringungen verzeichnet werden.

Informationshinweis: In dem Zusammenhang ist sowohl auf die illegale Einreise als auch auf die oftmals menschenunwürdigen Zustände während des Asylverfahrens hinzuweisen. Viele Schutzsuchende werden von unrealistisch hohen, oftmals durch Fakenews verbreiteten, Erwartungen an Europa angetrieben.

Antragsteller*innen sind verpflichtet, bei der Identitätsfeststellung und der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Insbesondere müssen sie, neben ihrem Pass, die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente zur Sachverhaltsaufklärung aushändigen, Lichtbilder anfertigen und Sprachaufzeichnungen erdulden. Können sie keinen Pass vorlegen, sollten sie sich auf verschiedenste Identitätsüberprüfungsmaßnahmen einstellen. Das kann eine Sprachbiometrie oder die Auswertung mobiler Datenträger sein. Falls erforderlich, können ebenfalls medizinische Untersuchungen durchgeführt werden (Art. 18).

Formulierungshilfe: Wie kann man einen Asylantrag stellen?

Jedes europäische Land hat ein etwas anderes Verfahren, aber meistens läuft es in etwa so ab:

- *Nach Ankunft in einem europäischen Land kann es sein, dass man an der Grenze aufgehalten wird, oder wenn nicht, man sich bei dem zuständigen Büro in einer Stadt anmelden muss.*
- *In jedem Fall wird man zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich gebeten, die Fingerabdrücke abzugeben und ein Foto von sich machen zu lassen. Danach erhält man einige Registrierungs- oder Identifikationspapiere. Man sollten diese Papiere an einem sehr sicheren Ort aufbewahren. Wir würden sogar empfehlen, sie immer bei sich zu tragen (in einer versteckten Tasche oder etwas Ähnlichem). Zudem sollte man ein Foto von den Papieren machen und an einem sicheren Ort speichern.*
- *Möglicherweise muss man nach der Einreise zu einem Gesundheitscheck durch einen Arzt. Manchmal handelt es sich dabei um eine formale medizinische Beurteilung, manchmal nur um eine allgemeine Untersuchung. In jedem Fall ist es wichtig, dass man den Arzt über eigene körperliche oder psychische Probleme aufklärt.*
- *Möglicherweise wird einem zu diesem Zeitpunkt auch Rechtshilfe von einer unabhängigen Nichtregierungsorganisation (NGO) angeboten. Diese sollte man annehmen.*
- *Oft erhält man zu diesem Zeitpunkt auch Kleidung, ein Zelt zum Schlafen usw. von der UN oder einer NGO. Auch diese Unterstützung sollten man annehmen.*
- *Man wird dann zu einer Anhörung (auch Gespräch oder Interview genannt) geladen. Dies ist ein sehr wichtiges Gespräch. Wenn Sie wollen, können wir Ihnen jetzt mehr darüber erzählen?³*
- *Nach der Anhörung kann es eine lange Zeit dauern, bis über Ihren Antrag entschieden wird. In einigen Ländern kann dies viele Monate oder sogar Jahre dauern. In anderen kann es nur Tage oder Wochen dauern.*
- *In manchen Ländern darf man nicht arbeiten, während man auf die Entscheidung wartet und man muss in einem bestimmten Lager oder einer Unterkunft wohnen. In einigen Ländern bekommt man vielleicht etwas Geld von der Regierung, um Lebensmittel und Kleidung zu kaufen, in anderen nicht. Während man auf eine Entscheidung wartet, darf man normalerweise nicht außerhalb des Landes reisen.*

³ Siehe: Was kann während einer Asylanfrage passieren und worauf muss man sich bei der Anhörung fokussieren? (S. 10 AsylReader)

- *Wenn der Antrag abgelehnt wird, gibt es die Möglichkeit, Widerspruch/Klage einzulegen. Es gibt in der Regel sehr kurze Fristen - manchmal nur ein paar Wochen - um einen Widerspruch einzulegen. Man sollte die Entscheidung gut durchlesen. Am Besten lässt man sich dabei helfen. In dem Brief steht beschrieben, wie man Widerspruch einlegen kann. Man sollte den Brief und den Briefumschlag gut aufbewahren. Wenn man keinen Widerspruch einlegt oder der Widerspruch abgelehnt wird, muss man das Land verlassen und in sein Heimatland zurückkehren. Dies wird dann organisiert.*
- *Wenn man den Flüchtlingsstatus oder den subsidiäre Schutzstatus zuerkannt bekommt, kann man erstmal für eine bestimmte Zeit in dem Land bleiben. Man erhält einen Integrationskurs und kann arbeiten und eine eigene Wohnung beziehen. Möglicherweise erhält man auch ein Reisedokument, mit dem man das Land verlassen kann, allerdings nicht immer. Möglicherweise kann man auch beantragen, dass Ehe- oder Lebenspartner*in und/oder minderjährige Kinder zu einem kommen und mit einem leben dürfen (Familienzusammenführung genannt).*

II. Sachverhaltsermittlung

Herzstück der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren ist die persönliche Anhörung⁴ (Art. 14 ff.). Dort müssen Asylantragsteller*innen selbst die Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen und die erforderlichen Angaben machen (sog. Darlegungspflicht). Die Ermittlungspflicht liegt bei der Asylbehörde. Sie muss eine ausreichende Tatsachengrundlage schaffen. Je nach Migrationsaufkommen im Mitgliedstaat kann der Anhörungstermin bis zu einem Jahr nach Antragstellung erfolgen. Asylantragsteller*innen sollten sich dementsprechend auf lange Wartezeiten einstellen. Falls der Termin grundlos nicht wahrgenommen wird, kann dieser Umstand als das Nichtbetreibenwollen des Verfahrens bewertet werden (vgl. Art. 28).

Eine Anhörung besteht typischerweise aus drei Abschnitten. Zunächst werden die allgemeinen und besonderen persönlichen Lebensdaten abgefragt. Dazu gehören sowohl personenbezogene Daten wie der Name, Alter und Herkunft als auch die allgemeine Familiensituation und der Gesundheitszustand. Darauf folgt die Zulässigkeitsprüfung unter Befragung des Reiseweges –dieser Termin kann auch separat erfolgen. Im letzten und wichtigsten Anhörungsabschnitt geht es um die Verfolgungsgründe, welche eine Rückkehr in das Heimatland unmöglich machen. Hier wird überprüft, ob die Tatbestandsmerkmale zur Erteilung des nationalen oder internationalen Schutzes vorliegen.⁵ In diesem Teil werden Asylantragsteller*innen aufgefordert, ihre Gründe für die Flucht frei zu erläutern. Diese Erzählung wird zeitweilig durch Rückfragen der Sachbearbeiter*innen unterbrochen. Zudem können in diesem Abschnitt länderspezifische Fragen gestellt werden, um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen. Beispielsweise können geografische Besonderheiten im potentiellen Herkunftsort hinterfragt werden. Darunter fällt die Aufforderung zur genauen Lokalisation der Kirche oder des Marktes innerhalb des Ortes. Die Anhörung hat einen offiziellen bürokratischen Charakter. Neben einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter ist auch ein Sprachmittler oder eine Sprachmittlerin anwesend. Vor allem in Situationen, in denen sexuelle Gewalt die Flucht begründen, können Asylantragsteller*innen in einigen Mitgliedstaaten Einfluss auf das Geschlecht der anwesenden Personen nehmen. Dafür muss fundiert begründet werden, dass die Fluchtgründe andernfalls nicht offengelegt werden

⁴ Kann auch Interview oder Gespräch genannt werden.

⁵ Siehe dazu Teil C.

könnten. Gleiches gilt für die Beantragung einer oder eines Sonderbeauftragten, welche oder welcher die Anhörung mit einer besonders einfühlsamen Fragetechnik durchführt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet geeignete Bedingungen für die Anhörung zu schaffen (15 Abs. 3). Vor allem bei Minderjährigen oder psychisch stark belasteten Asylantragsteller*innen sollte ein Sonderbeauftragter oder eine Sonderbeauftragte verlangt werden, welcher oder welche durch bestimmte Schulungen besondere rechtliche, psychologische und kulturelle Kenntnisse vorweisen kann. Manchmal ist es möglich, einen Beistand zur Anhörung mitzunehmen. Dieser muss vorher wahrscheinlich angemeldet werden und geschäftsfähig sein. Zur Vermeidung eines Vorteils, ist es Asylantragsteller*innen nicht gestattet, selbst als Beistand an einer fremden Anhörung teilzunehmen. Allgemein hat der Beistand in der Anhörung keine offizielle Funktion. Er ist eher als moralische Unterstützung einzustufen.

Asylantragsteller*innen sollten Unstimmigkeiten innerhalb der Anhörung immer rügen. Darunter fällt beispielsweise das zeitliche unter Druck setzen seitens der Sachbearbeiter*innen oder die übermäßigen Einmischungen seitens der Dolmetscher*innen. Vor dem Abschluss der Anhörung und der Unterzeichnung des Protokolls, haben Asylantragsteller*innen ein Recht auf die wörtliche Rückübersetzung des Protokolls (Art. 17). Nur sie können nachvollziehen, ob ihre Fluchtgründe vollständig und richtig aufgenommen worden sind. Abschließend ist den Asylantragsteller*innen die Niederschrift des Protokolls zuzusenden.

Informationshinweis: Viele Asylantragsteller*innen haben ein erhöhtes Misstrauen gegenüber ausländischen Behörden. Selbst kommen sie vielleicht aus einem Land mit einem korrupten Staatsapparat. Diese Erfahrungen übertragen sie dann auf Europa. Mithin sollten Asylantragsteller*innen darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoll ist, wirklich alle Fluchtgründe vor den Asylbehörden vorzutragen. Andernfalls besteht keine Möglichkeit, Schutz zu erhalten. Korruption und das „Verpetzen“ an das eigene Herkunftsland sind eher unwahrscheinlich. Zudem sollten Krankheiten nicht verschwiegen werden. Genau diese können Abschiebeverbote begründen (siehe dazu mehr unter Teil CI Nr. 3 nationaler Schutz). Viele Asylantragsteller*innen glauben aber, dass Europa kranke Menschen nicht aufnimmt und sie dann „zu schlecht“ für Europa wären. Dieser Irrglaube wäre prekär für die aufenthaltsrechtliche Situation und der möglicherweise notwendigen Gesundheitsversorgung. Besonders bei verheirateten Frauen sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass sie einen eigenen Asylantrag unabhängig von ihrem Mann stellen können.

Formulierungshilfe: Was kann während einer Asylanhörng passieren und worauf muss man sich bei der Anhörung fokussieren?

- *Wie wir bereits erwähnt haben, ist die Anhörung, die manchmal auch Gespräch oder Interview genannt wird, sehr wichtig.*
- *In vielen Ländern kann die Anhörung sehr schnell nach Ihrer Ankunft stattfinden. Man hat vielleicht nicht viel Zeit, sich vorzubereiten. Innerhalb der Anhörung kann man entweder zwei oder nur ein Gespräch haben.*
- *In dem ersten Gespräch wird man gefragt, woher man kommt und ob man durch andere Länder gereist ist. Mit Hilfe dieser Fragen prüft die Behörde, ob man bereit in einem anderen Land seinen Asylantrag gestellt hat oder hätte stellen können.*
- *In einigen Ländern wird man im ersten Gespräch auch Fragen dazu stellen, warum man das Heimatland verlassen hat. In anderen Ländern wird man möglicherweise in einem zweiten Gespräch dazu befragt. Man wird gefragt, warum man nicht in das Heimatland zurückkehren kann. Sie werden besondere Details oder Vorfälle abfragen, die einen zum Verlassen des Landes gezwungen haben.*
- *Es ist sehr wichtig, so viele Details wie möglich anzugeben. Dazu gehört, dass man Fakten nennen und erlebte Vorfälle genau beschreiben kann. Allerdings ist Beständigkeit in diesen Gesprächen wirklich wichtig. Es ist normal, dass jemand, der ein großes Trauma erlebt hat, Daten oder die Reihenfolge der Ereignisse oder andere Details vergisst. Wenn man sich mal an etwas nicht erinnern kann, ist das nicht schlimm. Es ist in Ordnung, wenn man dann sagt, dass man sich an Einzelheiten nicht erinnern kann.*

- *Man sollte sich nicht schämen, der oder dem Sachbearbeiter*in von gesundheitlichen Schwierigkeiten zu erzählen, egal, ob es sich um körperliche oder geistige handelt. Einige Beispiele für körperliche Probleme sind chronische Krankheiten, eine Schwangerschaft oder andere wichtige medizinische Probleme. Einige Beispiele für psychologische Probleme könnten sein, dass man große Schlafprobleme hat oder Probleme beim Essen, dass man sich deprimiert fühlt und sehr schlechte Laune hat oder man sogar Flashbacks von dem hat, was einem im Heimatland passiert ist. Wenn man Medikamente einnimmt, sollte man das der oder dem Sachbearbeiter*in mitteilen. Wenn man sexuelle Gewalt oder Folter erlebt hat, ist es wichtig, dass ebenfalls mitzuteilen.*
- *Wenn man spürt, dass man sich aufregt, kann man um eine kurze Pause von ein paar Minuten bitten. Es ist völlig normal, sich aufgeregt zu fühlen, wenn man einer*m Fremden erzählt, was einem passiert ist, vor allem, wenn diese oder dieser immer und immer wieder viele Fragen stellt.*
- *Wenn man die oder den Dolmetscher*in nicht versteht, sollte man das sofort sagen. Manchmal kann es Probleme mit verschiedenen Dialekten geben.*
- *Die Sachbearbeiter*innen werden oft sehr persönliche Fragen stellen, deren Beantwortung einem schwerfallen kann. Es ist sehr wichtig, dass man so ehrlich und offen wie möglich ist. Es ist wichtig, dass man auch über schmerzhaft oder persönliche Details über vergangene Erfahrungen, Gefühle, persönliche Beziehungen oder andere Themen, die sehr persönlich und privat sind, berichten. Es ist sehr wichtig, dass die oder der Gesprächspartner*in weiß und versteht, was man im Heimatland erlebt hat. Diese persönlichen und privaten Details nicht mitzuteilen, könnte einen großen Einfluss auf Ihren Asylantrag haben.*
- *Es ist sehr hilfreich, Dokumente oder Fotos vorzulegen. Beispiele für solche Dokumente könnten schriftliche Tagebücher, Fotos, Zeugnisse, Krankenhaus- oder andere medizinische Aufzeichnungen, Dokumente im Zusammenhang mit einer Inhaftierung, Haftbefehle, Drohbriefe, Texte oder Videos sein.*
- *Man sollte versuchen, diese Dokumente so bald wie möglich zu sammeln, noch bevor man in einem Land ankommt.*
- *Man sollte am Ende der Anhörung immer die Übersetzung kontrollieren.*

III. Prüfverfahren

Die Antragsbearbeitung selbst muss über das sogenannte Prüfverfahren durchgeführt werden. Dabei besteht seitens der Asylbehörde die Möglichkeit, den Asylantrag einmal als unzulässig abzulehnen (Art. 33). Maßgebliche Anforderungen an einen unzulässigen Asylantrag finden sich in der Dublin- III Verordnung (siehe Punkt B.) Nach der Prüfung der Zulässigkeit erfolgt die Begründetheitsprüfung. Ein Antrag wird als unbegründet (Art. 32) abgelehnt, wenn die Voraussetzungen für den nationalen Schutz oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie nicht vorliegen (siehe Punkt C).

Sobald ein Asylantrag als begründet/unbegründet oder zulässig/unzulässig beschieden wurde, ist den Asylantragsteller*innen dies schriftlich mitzuteilen. Bei der Ablehnung des Antrags muss sowohl eine Begründung als auch eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein (Art. 11). Über ihre Auswirkungen und mögliche Anfechtungsmöglichkeiten sind Asylantragsteller*innen zu informieren (Art. 12). Die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs muss immer sichergestellt sein (Art. 46). Nach Abs. 4 legen die Mitgliedstaaten angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit die Antragsteller*innen ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen können. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Für Rechtsbehelfe in der Bundesrepublik Deutschland besteht eine Klagefrist von zwei Wochen für unbegründete Asylanträge.⁶ Die Klage gegen den Gesamtbescheid mit Abschiebungsandrohung richtet sich dabei nach § 38 AsylG i.V.m § 34 AsylG. Gegen unzulässige Asylanträge muss innerhalb von einer Woche ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden, denn die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Anders als bei unbegründeten Asylanträgen ist ein zusätzlich fristverkürzender Eilantrag zur Verhinderung der sofortigen Abschiebung nach § 80 V VwGO i.V.m. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gegen die Abschiebungsanordnung notwendig. Falls ein erstinstanzliches Verfahren eingeleitet wird, kann den Asylantragsteller*innen auf Antrag sowohl eine unentgeltliche Rechtsberatung als auch eine Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 19 ff.).

⁶ Für eine bessere Verständigung sollte in dem Informationsgespräch von einem Widerspruch gesprochen werden.

IV. Sonderfall Grenzverfahren

Wenn Schutzsuchende bereits einen sicheren Drittstaat erreicht hatten oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen, kann ihr Asylantrag ohne Prüfung der Fluchtgründe in einem beschleunigten Grenzverfahren als unzulässig abgelehnt werden (Art. 43 Abs. 1a i. V. m. Art. 33). Diese beschleunigten Verfahren werden entweder durch die Hot- Spot- Konzepte oder, wie in Deutschland, durch die Ankerzentren durchgeführt. Innerhalb der beschleunigten Verfahren müssen die Mitgliedstaaten in der Theorie sicherstellen, dass eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen ergeht. Ansonsten muss den Asylantragsteller*innen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet werden. Damit diese dann die Möglichkeit bekommen, das oben beschriebene klassische Asylverfahren zu betreiben (Art. 43 Abs. 2). In der Praxis wird diese Frist in den seltensten Fällen eingehalten.

1. Sichere Herkunftsstaaten

Zum Zwecke der beschleunigten Prüfung von Asylanträgen können die Mitgliedstaaten sichere Herkunftsstaaten bestimmen (Art. 36 f.). Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Der Asylantrag für Ausländer*innen aus sicheren Herkunftsländern ist aussichtslos.⁷ Eine Abschiebung erfolgt durch die beschleunigten Verfahren zeitnah nach Asylantragstellung. In der Bundesrepublik Deutschland werden entsprechende Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt (80 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 AsylG). Die Klagefrist beträgt aufgrund des notwendigen Eilantrages, wie bei unzulässigen Asylanträgen, eine Woche.

⁷ Hoffnung besteht nur, wenn schwerwiegende Gründe vorgebracht werden können, warum in diesem speziellen Fall das Herkunftsland nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

Übersicht über die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten (safe countries of origin):

Deutschland	Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. § 29a AsylG i.V.m. Anlage II).
Frankreich	Albania, Armenia, Bosnia-Herzegovina, Cape Verde, Georgia, Ghana, India, Kosovo, North Macedonia, Mauritius, Moldova, Mongolia, Montenegro, Senegal.
Griechenland	Ghana, Senegal, Togo, Gambia, Morocco, Algeria, Tunisia, Albania, Georgia, Ukraine, India and Armenia.
Italien	Algeria, Morocco, Tunisia, Albania, Bosnia and Herzegovina, Kosovo, North Macedonia, Montenegro, Serbia, Ukraine, Ghana, Senegal and Cape Verde.
Schweden	Albania, Bosnia and Herzegovina, Chile, Kosovo, Mongolia, North Macedonia, Serbia and the United States
Ungarn	EU Member States, EU candidate countries, Member States of the European Economic Area, US States that do not have the death penalty, Switzerland, Bosnia-Herzegovina, Kosovo, Canada, Australia, New Zealand.

2. Sichere Drittstaaten

Ein ähnliches Prinzip wird mit den sicheren Drittstaaten verfolgt. Besteht keine Gefährdung von Leben und Freiheit, oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens und werden die Grundsätze der Nicht-Zurückweisung nach der GFK eingehalten, hat der Schutzsuchende den Asylantrag in dem sicheren Drittstaat zu stellen, den sie oder er bereits durchquert hat.

Beispiel Grenzverfahren in Griechenland: Aus geographischen Gründen sind Mitgliedstaaten mit Außengrenzen wie Griechenland einem höheren Migrationsdruck ausgesetzt. Trotz erhöhter Ankunftsahlen bleibt das betroffene Land verpflichtet ein Asylverfahren durchzuführen. Abhilfe schafft die Ernennung der Türkei zu einem sicheren Drittstaat. Mithilfe der beschleunigten Verfahren auf den griechischen Inseln können so Schutzsuchende zeitnah zurück in die Türkei abgeschoben werden. Leider fällt besonders Griechenland trotz der beschleunigten Verfahren immer wieder durch unmenschliche Unterbringungs- oder Versorgungszustände auf. In dem Zusammenhang müssen beispielhaft die unzureichende Qualität und Quantität der Unterbringungen genannt werden. Die überfüllten Lager sind immer wieder ein Grund für Auseinandersetzungen oder Unfälle, wie z. B. Brände. Hinzu kommt die willkürliche Polizeigewalt, die oftmals in einem mehrtägigen Gefängnisaufenthalt endet. Die fehlende psychologische Betreuung, sowie Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. durch Arbeit) führen zu weiteren Problemen. Wer durch die schlechte Versorgung erkrankt, Opfer von Polizeigewalt geworden ist, oder dessen Asylantrag unzulässigerweise abgelehnt worden ist, hat nur selten die Möglichkeit, sich juristischen Rat zu holen. Es sind zwar eine Hand voll Anwälte vor Ort, die kostenfreie Unterstützung in diesem Bereich anbieten. Diese können aber längst nicht alle Verfahren betreuen.

B. Unzulässiger Asylantrag nach der Dublin- III Verordnung

Im Folgenden werden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates dargestellt. Ist ein Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylantrages nicht zuständig, lehnt dieser den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an.

I. Zuständigkeitskriterien

1. Anerkennung im anderen Mitgliedstaat

Besitzen Antragsteller*innen bereits einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (Art. 12⁸). Gleiches gilt für den Besitz eines gültigen Visums. In den letzten Jahren haben Schutzsuchende trotz Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat, vermehrt „Asylhopping“ betrieben. Besonders in Ländern mit hohem Migrationsdruck, wie Italien oder Griechenland gestaltete sich sowohl die Integrations- als auch Arbeitssuche nach Anerkennung als schwierig. Es folgten erneute Wanderbewegungen, die aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung wenig erfolgsversprechend waren und sind.

Ablehnung in anderem Mitgliedstaat: Wurde der Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat bestandskräftig abgelehnt, kann unabhängig des Mitgliedstaats nur noch ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Dafür müssen **neue** Fluchtgründe vorgebracht werden. Diese Bestandskraft kann nicht durch Zeitablauf umgangen werden. Können keine neuen Umstände dargelegt werden, wird der Asylfolgeantrag ebenfalls als unzulässig abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 lit. d AsylVerfRL i. V. m. Art. 40 AsylVerfRL).

⁸ In diesem Abschnitt beschäftigen wir uns mit der Dublin- III Verordnung (Verordnung EU Nr. 604/2013). Alle Gesetzesnachweise ohne genauere Gesetzesnennung entstammen dieser.

2. Durchreise

Der Mitgliedstaat den die Asylantragsteller*innen zuerst illegal überschritten haben, ist für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Abgabe von Fingerabdrücken stellt dafür ein ausreichendes Beweismittel dar. Diese Zuständigkeit endet nach zwölf Monaten (Art. 13 Abs. 1 S. 2) oder wenn sich die oder der Asylantragsteller*in mind. fünf Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat (Art. 13 Abs. 2). Kann eine Zuständigkeit nach der Dublin- III Verordnung nicht mehr bestimmt werden, so ist der Mitgliedstaat für den Antrag zuständig, in dem der Antrag auf internationalem Schutz gestellt wurde (Art. 3 Abs. 2). Meistens ist das in dem Land der Fall, dass die Betroffenen zuerst durchquert haben. Denn nach der Abgabe der Fingerabdrücke folgt in der Regel die sofortige Asylantragstellung.

Informationshinweis: Die Fingerabdruckdaten werden für 18 Monate im europäischen Zentralsystem Eurodac aufbewahrt. Nach Ablauf müssen die Daten automatisch gelöscht werden (Art. 16 Verordnung EU Nr. 603/2013, sog. Eurodac-Verordnung).

In der Theorie sollen so Migrationsströme in Ländern –mit Außengrenzen– zunächst kontrolliert und dann in andere Länder –ohne Außengrenzen– über sog. Umverteilungsverfahren verteilt werden. In der Praxis hat sich dieses System nicht bewährt. Länder mit Außengrenzen wie Griechenland, Italien und Ungarn stehen unter erhöhtem Migrationsdruck. Aufgrund der Überforderung der Verwaltung, sind sie nicht in Lage anfallende Migration auf andere Mitgliedstaaten zu verteilen. Auch wenn Ungarn, wie im Jahr 2015 geschehen, unzählige Schutzsuchende durch ihr Land reisen ließ, blieb das Land für das Asylverfahren zuständig. Denn sind Asylantragsteller*innen nachweislich durch sog. Eurodac-Treffer bereits durch einen anderen Mitgliedstaat gereist, muss dieser das Asylverfahren durchführen. Hätte Ungarn damals keine Fingerabdrücke der Schutzsuchenden abgenommen, hätte Deutschland weniger Personen dorthin überstellen müssen.

Es kam zu der kuriosen Situation, dass Deutschland zwar Schutzsuchende aufnehmen wollte, aber nach der Dublin-III Verordnung für das Asylverfahren erstmal nicht zuständig war. Nur mit der Hilfe des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 2 (siehe BI1 Nr. 4) oder des Ablaufs der Überstellungsfristen Art. 21 ff. (siehe BII) konnte Deutschland für die Asylverfahren zuständig werden.

Im Ergebnis kann Europa das eigene Migrationspotential, was viele Länder ohne Außengrenzen haben, nicht durch die Dublin-III Verordnung ausschöpfen. Aufgrund der ihr zugrundeliegenden Bürokratie führt sie lediglich zur Überlastung der Verwaltungssysteme an den Außengrenzen. Verständlicherweise versuchen sich die betroffenen Länder dann vermehrt durch kritisch zu bewertende Abschottung aus ihrer europäischen Verantwortung zu entziehen. Dieser Systemfehler ist bereits bekannt. Für eine gerechtere und effizientere Aufteilung Schutzsuchender wird seit längerem an der Dublin-IV Verordnung gearbeitet. Eine zufriedenstellende europäische Lösung ist noch nicht in Sicht.

Praxisbeispiel: Dalir aus Pakistan kam in Italien an und ließ seine Fingerabdrücke als Teil der polizeilichen Registrierung abnehmen, die seinen Antrag auf Asyl einleiten sollte. Er beschließt dann, in die Niederlande weiterzureisen. Wenn er in den Niederlanden ankommt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Behörden seine Fingerabdrücke im System finden. Sollte dies der Fall sein, werden sie einen Abschiebungsbescheid erlassen und ihn zurück nach Italien schicken. Sollte dies geschehen, hätte Dalir das Recht, der Entscheidung zu widersprechen, indem er einen sogenannten „Widerspruch“ fristgerecht einlegt.

3. Familienzusammenführung

Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt wurde, ist dieses Land nach der Dublin-III-Verordnung für sämtliche Mitglieder der Kernfamilie nach Art. 2g (Ehegatten und Kinder) des Schutzsuchenden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt in Europa aufhalten, zuständig (Art. 8 – 10). Besonderen Schutz genießen dabei unbegleitete Minderjährige. Diese können auch mit anderen Verwandten, die sich bereits in Europa aufhalten, zusammengeführt werden (Art. 8). Für diese Art von Familiennachzug ist eine Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nicht notwendig. Es geht lediglich um die Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Familienmitglied, welches sich gerade in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, bei Asylantragsstellung den Wunsch auf Familienzusammenführung geäußert haben muss.

Praxisbeispiel: Der unbegleitete Minderjährige A kommt in Griechenland an. Er möchte gern zu seiner Mutter M, welche gerade ihr Asylverfahren in Deutschland betreibt. In dieser Konstellation muss A seine familiäre Verbindung nach Deutschland bei Asylantragstellung den griechischen Behörden mitteilen. Diese sind dazu verpflichtet, ein Aufnahmeersuchen an Deutschland zu stellen. Leider passiert es in der Praxis häufig, dass vor allem Griechenland die Frist für die Stellung des Aufnahmeersuchens missachtet. Nach der Dublin-III Verordnung wird in diesen Fällen Griechenland automatisch für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig (Art. 21). A müsste dann, trotz familiärer Verbindung nach Deutschland, sein Asylverfahren in Griechenland durchführen. Dieses sehr strenge Fristenregime führt zwar zur Klarheit im Verwaltungsverfahren, missachtet aber das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 8 EMRK, Art. 7 GR-Charta). Aus dem Grund sollte in diesen Fällen das Ermessen des Art. 17 Abs. 2 (sog. Selbsteintrittsrecht) auf Null reduziert werden. Deutschland sollte von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und sich für die Bearbeitung des Asylantrags des unbegleiteten Minderjährigen A für zuständig erklären. Gegen die Ablehnung des Selbsteintrittsrecht sollte Klage (*Widerspruch*) eingelegt werden.

4. Selbsteintrittsrecht

Wenn ein Mitgliedstaat nicht für den Asylantrag zuständig ist, kann er sich trotzdem dafür entscheiden, für den Asylantrag zuständig sein zu wollen (Art. 17 Abs. 2). Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde und unterliegt humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben. Beispiele in denen in der Vergangenheit die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist:

- **Länder mit systemischen Mängeln:** In diesen Mitgliedstaaten weisen die Aufnahmebedingungen für Antragsteller*innen systemische Schwachstellen auf, die einer Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh mit sich bringen (vgl. Art. 3 UAbs. 2). Aktuelle Überstellungen nach Griechenland werden zwar seitens Deutschlands angeordnet, doch scheitern oftmals an der fehlenden Aufnahmebereitschaft Griechenlands. Eine Überstellung nach Ungarn ist als bedenklich einzustufen (Einzelfallabhängig!). Überstellungen nach Italien werden wieder vorgenommen, teilweise jedoch wegen menschenunwürdiger Unterbringungen und willkürlichen Gefangenahmen abgelehnt. Bitte zusätzlich immer aktuelle Corona- und Länderinformationen⁹ einholen und die aktuelle Rechtsprechung anschauen!¹⁰
- **Notrettung:** Die Bundesrepublik Deutschland hatte erlaubt, dass aus Seenot gerettete Migranten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Malta und Italien) anlanden durften, ihr Asylverfahren in der Bundesrepublik durchführen durften. Gleiches galt für Familien und unbegleiteten minderjährige Kinder in Geflüchtetenlagern auf den griechischen Inseln. Problem bei diesen Aufnahmeprogrammen sind faire Auswahlkriterien.
- **Schutz unbegleiteter Minderjähriger**

⁹ Länderinformationen findet ihr hier: BriefingNotes des BAMF oder ecoi.net.

¹⁰ <https://www.asyl.net/recht/dublin-entscheidungen/>

II. Aufnahmeverfahren

Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für zuständig, ist das Aufnahmeverfahren einzuleiten. Dafür muss der vermeintlich unzuständige Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung den vermeintlich zuständigen Mitgliedstaat um Wiederaufnahme ersuchen (Art. 21). Der ersuchte Mitgliedstaat hat dann zwei Monate Zeit, auf das Aufnahmegesuch zu reagieren (Art. 22). Wenn der ersuchte Mitgliedstaat nach zwei Monaten nicht antwortet, gilt dies als Zustimmung zur Wiederaufnahme. Der ersuchte Mitgliedstaat wird automatisch für das Asylverfahren zuständig (Art. 22 Abs. 7). Nach Annahme der Aufnahme hat der unzuständige Mitgliedstaat 6 Monate Zeit, die Person abzuschicken (Art. 29 Abs. 1). Sobald diese Überstellungsfrist abgelaufen ist, wird der erst unzuständige Mitgliedstaat automatisch für den Asylantrag zuständig (Art. 29 Abs. 2). Bei flüchtigen Personen kann die Frist verlängert werden (Art. 29 Abs. 2 S. 2). Um das zu vermeiden, sollten die Betroffenen nicht „flüchtig sein“. Personen, die bereits in anderen Ländern das Asylverfahren durchlaufen haben, fallen nicht unter diese Dublin-Fristen-Regelung. Ihr Asylantrag wird auf jeden Fall als unzulässig abgelehnt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

CoronaInfo: Vom Abschiebestopp können auch Dublin-Überstellungen betroffen sein. Falls einzelne Schutzsuchende nicht in den für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden können, läuft die Überstellungsfrist nach Art. 29 trotzdem weiter.

In Deutschland wollte das BAMF die übergehende Zuständigkeit nach Fristablauf vermeiden. Aus dem Grund verkündete es am 23.03.2020, dass alle Dublin- Überstellungen aufgrund der Corona-Krise ausgesetzt sind. Rechtsgrundlage für das BAMF ist § 80 Abs. 4 VwGO (vgl. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III VO). Mit der Aussetzung unterbricht das BAMF geschickt die Überstellungsfrist und vermeidet so den Zuständigkeitsübergang.

Die Rechtsprechung in Deutschland hat dieses Vorgehen als rechtswidrig eingestuft. Die Aussetzung der Abschiebung dürfe sich nicht auf den Ablauf der Überstellungsfristen auswirken. Nur so könne ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden. Zudem gehöre das Risiko der Unmöglichkeit der Überstellung in der Risikosphäre des ersuchenden Mitgliedsstaats. Dieses dürfe nicht mit einer Aussetzung ausgehöhlt werden.

C. Unbegründeter Asylantrag nach der Qualifikationsrichtlinie

Asylanträge, die nicht unter den internationalen Schutz oder nationalen Schutz subsumiert werden können, werden als unbegründet abgelehnt. Im Folgenden werden die genauen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen besprochen.

I. Tatbestandsvoraussetzungen für den internationalen Schutz

1. Flüchtlingseigenschaft

Der Begriff des Flüchtlings richtet sich nach der GFK und wird dort wie folgt definiert:

„Der Ausdruck Flüchtling findet auf jede Person Anwendung, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

a) Verfolgungshandlung

Die Verfolgung setzt eine Verfolgungshandlung (Art. 9¹¹) voraus. In Betracht kommen Menschenrechtsverletzungen der Rechte auf Leben, Freiheit und die körperliche Unversehrtheit (vgl. notstandsfeste Menschenrechte nach Art. 15 Abs. 2 EMRK). Nicht abschließend werden in Art. 9 Abs. 2 beispielhaft die verschiedenen Verfolgungshandlungen aufgezählt. Dazu zählt die physische, psychische oder sexuelle Anwendung von Gewalt und gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die diskriminierend angewendet werden, sowie unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgungen, bzw. Bestrafungen oder die Verweigerung des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Die Verfolgungshandlungen müssen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets ausmachen, ausgehen (Art. 6). Nichtstaatliche Akteure kommen nur in Betracht, wenn der Staat oder die im Staat herrschenden Parteien und oder Gruppen/Organisationen keinen Schutz vor derartigen internationalen Organisationen bieten können und wollen.

¹¹ In diesem Abschnitt beschäftigen wir uns mit der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU). Alle Gesetzesnachweise ohne genauerer Gesetzesnennung entstammen dieser.

Für eine Anerkennung nach deutschem Recht müssen die beschriebenen Verfolgungshandlungen noch nicht verwirklicht worden sein. Wann eine begründete Furcht vorliegt, ist mit Hilfe einer Wahrscheinlichkeitsprognose zu ermitteln. Hierbei ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Diese liegt vor, wenn unter Betrachtung aller Umstände mehr Gründe für eine Verfolgung sprechen als dagegen und es daher unzumutbar für die Asylantragsteller*innen wäre, in ihr Heimatland zurückzukehren. Nach dem BVerwG kommt es nur darauf an, ob nach objektiven Umständen ein „vernünftig denkender und besonnener Mensch“ eine vergleichsweise auftretende Verfolgungsfurcht gehabt hätte. Die subjektive Furcht sei dabei unbeachtlich. Falls sich Umstände nicht beweisen lassen, geht dies zu Lasten der Asylantragsteller*innen (sog. Günstigkeitsprinzip). Besonders hervorzuheben ist dabei, dass diese Handlungen gezielt gegen eine bestimmte Person gerichtet sein müssen. Zufälliges Betroffen sein aufgrund eines innerstaatlichen Konfliktes oder anderer Katastrophen sind im Schutzbereich nicht mit umfasst.

b) Verfolgungsgründe

Asylantragsteller*innen sind erst gezielt betroffen, wenn sie aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe die oben beschriebenen Verfolgungshandlungen befürchten müssen oder mussten. Was sich genau hinter den Verfolgungsgründen verbirgt, wird in Art. 10 genauer beschrieben.

- Danach umfasst der besonders weit auszulegende Begriff der **Rasse** insbesondere die Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe. Dieser Rassebegriff ist sehr vielschichtig. Vergleichbar ist er mit dem Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Da dieser etwas enger ausgelegt werden kann, findet selten eine Subsumtion unter dem Begriff der Rasse statt. **Information:** In der Beratung sollte der Begriff aus Respekt nicht verwendet werden.
- Die **Religion** umfasst vor allem theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, sowie sonstige Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft. Dazu gehört auch die öffentliche Religionsausübung (Forum Externum).

- In Bezug auf die **Nationalität** wird klargestellt, dass sich der Begriff nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen beschränkt. Umfasst werden auch kulturelle, ethnische, sprachliche, geografische oder familiäre Identitäten.
- Eine **soziale Gruppe** liegt indes dann vor, wenn sie ein angeborenes Merkmal haben oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder sie eine Überzeugung teilen, die unabdingbar für ihre eigene Identität geworden ist. Es gibt keine abschließende Auflistung der verschiedenen sozialen Gruppen. Nur so kann entwicklungs offen auf die vielfältigen Erscheinungsformen verschiedener Gruppen eingegangen werden. Beispiele für eine soziale Gruppe können homosexuelle Menschen, zwangsverheiratete, genitalverstümmelte oder zur Prostitution gezwungene Mädchen und Frauen sein.
- Beim Begriff der **politischen Überzeugung** wird eine bestimmte Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung gegenüber der Politik im Land vertreten. Hierunter fällt jegliche Bewertung, welche den Staat, die Regierung oder die Politik betrifft.

c) Interner Schutz

Wird die begründete Furcht vor einer Verfolgungshandlung aufgrund spezifischer Verfolgungsgründe durch einen möglichen Akteur festgestellt, ist abschließend auf der Rechtsfolgende zu betrachten, ob es eine inländische Schutzalternative gegeben hätte. Dafür reicht eine kleine Region im Herkunftsland aus, wo Schutz durch die Polizei bzw. keine Verfolgung zu erwarten ist. Hintergrund des Ausschlusses ist die Begründung, dass demjenigen kein Flüchtlingsschutz erteilt werden muss, wer im eigenen Land Schutz erhalten kann.

Praxisbeispiel: Salome floh nach der Ankunft von ISIS aus Mosul im Irak. Sie ist eine Jesidin, das heißt, sie ist Mitglied einer ethnisch kurdischen Religionsgemeinschaft. ISIS erklärte die Jesiden zu Teufelsanbetern und verfolgte, versklavte und tötete die Jesiden in der Region.

Hier liegt der Versklavung als Verfolgungshandlungen das persönliche Merkmal der Religion zugrunde. Aus dem Grund ist Salome als Flüchtling anzuerkennen.

2. Subsidiär Schutzberechtigte

Um subsidiär schutzberechtigt zu sein, müssen stichhaltige Gründe vorliegen, dass den Asylantragsteller*innen ein ernsthafter Schaden in ihrem Herkunftsland droht (vgl. Art. 2f). Art 15 unterscheidet dabei drei Konstellationen.

- Zunächst gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe. Nicht alle Länder haben, wie die Bundesrepublik Deutschland, die Verhängung der Todesstrafe abgeschafft (vgl. Art. 102 GG). Um das eigenen Wertesystemen und Selbstverständnis zu gewährleisten und um die Strafgewalt anderer Länder mit der Todesstrafe nicht zu diskreditieren, werden Asylantragsteller*innen zwar durch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG vor der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe geschützt, jedoch steht die Norm einer etwaigen Verurteilung nicht entgegen. Asylantragsteller*innen bleiben aufgrund der begangenen Straftat verurteilungsfähig. Falls der Zielstaat zusichert von der Todesstrafe abzusehen und der Unrechtsgehalt der Tat zur Schuld nicht in einem offenkundigen Missverhältnis steht, ist eine Abschiebung möglich. Anders, wenn die Todesstrafe aufgrund eines Verfolgungsgrundes aus § 3 AsylG verhängt worden ist z.B. aus politischen Gründen. In diesen Fällen ist § 3 AsylG vorrangig.
- Ein ernsthafter Schaden droht ebenfalls bei jeder konkreten Androhung von Folter oder unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG). Der Schutzzumfang kann aus Art. 3 EMRK und der zugehörigen Rechtsprechung abgeleitet werden. Danach müsse eine konkrete Misshandlung drohen, welche auf Grund ihrer Schwere, Dauer und Folgen das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt. Durch eine ununterbrochene Misshandlung müsse ein unerträgliches physisches oder psychisches Leid zugefügt werden. Des Weiteren dürften keine angemessenen Schutzmaßnahmen im Zielstaat möglich sein. Konkrete Beispiele stellen Prügelstrafen oder das Wegsperrern dar. Die Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat bei Mädchen sind ebenfalls subsumtionsfähig, wenn sie nicht schon bereits unter dem Begriff der Flüchtlingsanerkennung subsumiert worden sind. Genau wie bei der Todesstrafe ist § 3 AsylG vorrangig, wenn die Folter oder die unmenschliche Behandlung an einen spezifischen Verfolgungsgrund anknüpft.

- Weltweit bestehende Konflikte machen Art. 15 lit. c zur praxisrelevantesten Schutzvariante. Danach ist ein ernsthafter Schaden anzunehmen, wenn die Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt innerhalb eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts besteht. Dabei liegt ein internationaler Konflikt vor, wenn zwei oder mehr Staaten an diesem beteiligt sind. Innerstaatliche Konflikte hingegen bekämpfen einen Gegner im inneren des eigenen Staatsgebietes. Das ist der Fall, wenn die Souveränität des Staates durch aufständische Gruppierungen akut bedroht ist (z.B. Bürger- und Guerillakriege). Es ist ebenfalls möglich, dass ein interstaatlicher Konflikt zu einem internationalen Konflikt anschwillt. Beispielhaft dafür ist der Bürgerkrieg in Syrien. Er spielte sich zunächst innerstaatlich zwischen aufständischen Syrer*innen und dem Präsidenten Baschar al-Assad ab. Als Russland in den Konflikt einstieg, entwickelte er sich zum internationalen Konflikt. Diese Konflikte müssen die allgemeine oder individuelle Gefahrenlage für Zivilisten erhöhen. Dabei spielt die individuelle Gefahrenprognose eine besondere Rolle. Der Konflikt muss so intensiv sein, dass der Zivilist im Konfliktgebiet jederzeit einer unkontrollierbaren Gefahr ausgesetzt ist. Dabei muss er nicht Ziel des Angriffs sein. Gerade die willkürliche Gewalt stellt ein besonderes Tatbestandsmerkmal dar.

Praxisbeispiel: Khaled kommt aus Syrien. Er hat mit ansehen müssen, wie eine Bombe ganz knapp sein Elternhaus verfehlt hat. Alle seine Nachbarn sind bei dem Vorfall ums Leben gekommen. Um sich nicht selbst weiterhin zu gefährden, hat er Syrien verlassen.

Hier liegen zwar keine persönlichen Verfolgungsgründe vor. Jedoch besteht für Khaled in Syrien allgemein aufgrund des willkürlichen Bürgerkriegs die Gefahr eines ernsthaften Schadens.

II. Rechtsfolgen bei Anerkennung des internationalen Schutzes

Wer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Mit dem subsidiären Schutz erhält man einen Aufenthaltstitel für 1 Jahr (Art. 24). Flüchtlingen wird zudem der GFK-Reiseausweis ausgestellt (Art. 25). Subsidiär Schutzberechtigte erhalten keinen Flüchtlingspass. Ist ihr alter Pass abgelaufen, muss eine Verlängerung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden. Weiterhin besteht für Ankerkannte Flüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte die Möglichkeit auf die Teilnahme an einem Integrationskurs (Art. 34). Zusätzlich ist der Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung uneingeschränkt möglich (Art. 26 f.). Aufgrund der Inländergleichbehandlung nach Art. 29 besteht ab Zuerkennung eines nationalen Schutzes ein (regulärer) Anspruch auf Sozialleistungen. Aus den gleichen Gründen ist es ab der Zuerkennung möglich, aus der Aufnahmeeinrichtung in eine eigene angemessene Wohnung zu ziehen (Art. 32) und gleichwertige medizinische Versorgung zu erhalten (Art. 30).

Inwiefern ein Familiennachzug ermöglicht ist, hängt vom Mitgliedstaat ab. In der Bundesrepublik Deutschland findet der Familiennachzug seine Grundlage in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG und richtet sich uneingeschränkt für Flüchtlinge nach §§ 30 ff. AufenthG und eingeschränkt für subsidiär Schutzberechtigte nach § 36a AufenthG.

Formulierungshilfe: Wann kann man als Flüchtling anerkannt werden?

- Ein Flüchtling ist eine Art von Rechtsstatus nach internationalem Recht. Bevor man als Flüchtling anerkannt werden kann, ist man ein/e Asylantragsteller*in. Ein/e Asylantragsteller*in ist jemand, die oder der ein anderes Land um Schutz bittet, indem sie oder er einen Asylantrag einreicht. Nicht bei allen Asylantragsteller*innen wird der Antrag auf Anerkennung als Flüchtling bewilligt, da es hierfür einige Regeln gibt. Darauf werden wir nun näher eingehen.
- Man kann ein Flüchtling sein, wenn
 - man eine begründete Furcht – das bedeutet, dass es einen echten Grund für die Angst gibt – vor einer Behandlung, die einer Verfolgung gleichkommt, hat. Diese Verfolgung kann von der Regierung oder anderen ausgehen und muss schwerwiegender Natur sein – zum Beispiel körperliche/seelische/sexuelle Gewalt, offizielle rechtliche Verfolgung oder Bestrafung.
 - Die Verfolgung muss wegen persönlichen Merkmalen wie der eigenen Ethnie, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder weil man zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehört, erfolgen. (bitte den Begriff der Rasse vermeiden)
 - Zudem muss man sich außerhalb des Landes befinden
 - und nicht in der Lage sein, im Heimatland Schutz zu erhalten.
- Es gibt noch eine weitere Kategorie, der zufolge man Schutz nach europäischem Recht erhalten kann. Diese Schutzkategorie wird „subsidiärer Schutz“ genannt. Obwohl er nicht dasselbe ist wie der formale Flüchtlingsstatus, bietet er jemandem normalerweise das Recht, in diesem Land zu bleiben. Man kann subsidiären Schutz erhalten, wenn man begründete Befürchtungen hat, dass man in seinem Herkunftsland „ernsthaftem Schaden“ ausgesetzt ist, wie z.B.: Todesstrafe oder Hinrichtung, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; oder ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens als Folge von Gewalt während eines bewaffneten Konflikts. Auch hier bedeutet „begründet“, dass es einen echten Grund für die Angst geben muss.

- *Nur um das klarzustellen: Es gibt bestimmte Kriterien, die erfüllt sein müssen, um als Flüchtling oder für subsidiären Schutz anerkannt zu werden. Man kann zum Beispiel keinen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz bekommen, wenn man das Heimatland wegen Geldproblemen verlassen hat, wenn die allgemeine Situation wirklich schlecht war oder wenn man keine Arbeit finden konnte und kein Geld für Essen hatte.*
- *Ein Antrag kann außerdem abgelehnt werden, wenn man*
 - *falsche Informationen angibt, oder*
 - *Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder anderweitig als Bedrohung für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit angesehen wird.*
 - *Wenn man zuvor in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt hat (Indiz: Fingerabdruck) oder bereits in einem anderen europäischen Land eine Anerkennung erhalten hat. Nach der „Dublin-Klausel“ kann man nicht in mehr als einem europäischen Land gleichzeitig einen Asylantrag stellen. Gerne geben wir Ihnen mehr Informationen darüber.*

D. Alternative nationale Aufenthaltsperspektiven

Im nationalen Recht werden neben der umzusetzenden Asylverfahrensrichtlinie und Qualifikationsrichtlinie und der durchzusetzenden Dublin-III Verordnung (vgl. 288 AEUV) auch eigenständige individuelle nationale Schutzregelungen getroffen.

I. Nationaler Schutz

Da alle Mitgliedstaaten die EMRK ratifiziert haben und Art. 33 GFK (Refolementverbot) unterliegen, sind sie gezwungen, entsprechende nationale Regelungen zu treffen. Aufgrund der Vielzahl nationaler Regelungen sind aktuellere vergleichende Darstellungen über alle derzeit existierenden Regelungen der Mitgliedstaaten zur Gewährung von ergänzendem nationalem Schutz nicht greifbar. Aus dem Grund soll an dieser Stelle lediglich auf die Regelungen zum nationalen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen werden.

Nach § 25 Abs. 3 AufenthG dürfen Ausländer*innen nicht abgeschoben werden, sobald ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG besteht. Anders als beim europäisch einheitlichen internationalen Schutz basiert die Idee der Abschiebeverbote nicht auf der Zuerkennung eines positiven Schutzanspruchs. In diesen Konstellationen wird eine Abschiebung bereits in Erwägung gezogen. Die potentielle Durchsetzung scheitert jedoch an den Gefahren, die den Ausländer*innen im Zielstaat drohen (sog. zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse). Es besteht ein Ausreisehindernis. Diese Zwangskonstellation wirkt sich auf die Schutzstärke aus. Abschiebeverbote stellen den schwächsten Schutzstatus dar und treten hinter den anderen positiv festgestellten Schutzvarianten zurück. Insbesondere wird in diesen Fällen die Integration und der Familiennachzug nicht gefördert.

Ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht, wenn aufgrund der Anwendung der EMRK eine Abschiebung unzulässig ist. Auszugshaft kann das der Fall sein, wenn im Zielstaat eine unmenschliche Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK drohen würde. Die Verschlechterung eines Gesundheitszustandes aufgrund fehlender medizinischer Versorgung im Zielstaat liegt ebenfalls im Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK. Für diese Situationen ist jedoch § 60 Abs. 7 AufenthG als *lex specialis* anzusehen.

Diese Norm schützt vor existentiellen Gefahren, die mit dem Aufenthalt im Zielstaat einhergehen würden. Dafür müssen erheblich konkrete Gefahren für Leib, Leben und Freiheit bestehen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es sich um individuelle Gefahren handeln muss. Der pauschale Schutz einer Bevölkerungsgruppe ist unter § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu subsumieren. Besonders nimmt § 60 Abs. 7 AufenthG Bezug auf erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen. Diese liegen nur vor, wenn sich lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Das wäre der Fall, wenn eine spezifische Erkrankung im Zielstaat nicht behandelt werden könnte.

Liegen Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieses Jahres wird jeweils vom BAMF geprüft, ob das Abschiebeverbot noch andauert. Der Familiennachzug ist nicht möglich.

Informationshinweis: Besonders Personen mit chronischen Vorerkrankungen, die keine lebensnotwendige Behandlung in ihrem Herkunftsland erhalten würden, können unter nationale Abschiebeverbote fallen. Es ist deshalb wichtig, nicht nur darüber zu informieren, wie man den internationalen Schutzstatus erhält, sondern auch, dass besonders schwere Krankheiten länderabhängig zu einem Abschiebeverbot führen können.

II. Familiäre Gründe

Familiäre Gründe, wie eine Ehe oder Kinder, können ebenfalls ein Aufenthaltsrecht begründen. Mindestens ist in diesen Fällen die Ausreise aus rechtlichen Gründen unmöglich. Denn Art. 8 EMRK besagt: *Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens [...]*.

Die folgende Darstellung muss auf konkretere Normen verzichten, da jeder Mitgliedstaat das Recht auf Familie individuell umgesetzt hat.

1. Heirat

Sobald eine Ehe mit einer/einem EU-Bürger*in eingegangen wird, kann das zu einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen führen. Für eine Hochzeit müssen unterschiedlichste Dokumente vorgelegt werden. Allgemein gilt, dass eine Hochzeit unabhängig vom Aufenthaltstitel möglich ist. Sie kann sogar zur Legalisierung des Aufenthalts führen. Je nach Herkunftsland und Mitgliedstaat können weitere Dokumente verlangt werden oder eine Echtheitsprüfung durchgeführt werden. Konkretere Informationen können beim zuständigen Standesamt vor Ort hinterfragt werden.

Notwendige Dokumente:

- Pass
- Geburtsurkunde/sonstiger Abstammungsnachweis
- Ehefähigkeitszeugnis¹²
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörden

Können Geburts- oder Heiratsurkunden nicht beigebracht werden, kommt es zu Schwierigkeiten. Von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn eine **Unzumutbarkeit** vorliegt. Nach dem UNHCR liegt die Unzumutbarkeit dann vor, wenn eine Kontaktaufnahme unter Umständen sie selbst oder die im Herkunftsland verbliebenen Verwandten in Gefahr bringt oder die Gefahr besteht, dass willkürlich über die Ausstellung oder Verweigerung der Dokumente entschieden wird. Als Alternative sollten dann nichtamtliche Ersatzdokumente wie Familienbücher oder Fotos, Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, Vor-Ort-Recherche durch einen Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung, die Einholung eines Abstammungsgutachtens (DNA-Gutachten) und Zeugenaussagen zugelassen werden.

Wenn nicht alle Papiere vorliegen, ist die Abschiebung bei Personen ohne Aufenthaltsrecht jederzeit möglich. Die Abschiebung wird in der Regel erst ausgesetzt, sobald eine Heirat unmittelbar bevorsteht. Dafür darf aber keine „**Schein-Ehe**“ vorliegen. Diese wird mit Hilfe verschiedener Befragungen zur Beziehung und durch eine Wohnbesichtigung geprüft.

¹² Bestätigung, dass man noch nicht verheiratet ist. Wird primär vom Herkunftsland ausgestellt.

Informationshinweis: Die Ehe muss nicht zwangsweise im Herkunftsland der/des EU-Bürger*in geschlossen werden. Wichtig ist, dass das Herkunftsland die Ehe anerkennt. Die Eheschließung ist in Deutschland mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Aus dem Grund reisen viele Hochzeitswillige nach Dänemark.

2. Kinder

Der Schutz der Familie greift auch ohne Heirat bei Eltern von nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindern. Das ist der Fall, sobald ein Elternteil ein Aufenthaltsrecht besitzt. Aus der Natur der Sache muss bei Vätern zunächst die Vaterschaft anerkannt sein. Zudem muss er sich auch tatsächlich um das Kind kümmern.

Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung: Fehlt es an einer persönlichen Beziehung zwischen den beteiligten Personen und besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht des Anerkennungswilligen, kann die Vaterschaftsanerkennung abgelehnt werden.